

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. §§ 9 Abs. 2 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 7.7.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen: 11-osc-08540-23
Baugrundstück: Ostercappeln, Friedrichstr. 4
Gemarkung: Schwagstorf
Flur: 10
Flurstück(e): 8/5

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG
Erweiterung und Änderung der BE 4, 5, 8, 10, 11

Der Antragsteller plant Erweiterungen und Änderungen in den Betriebseinheiten seiner Tierhaltung in der Gemeinde Ostercappeln, Gemarkung Schwagstorf, Flur 10, Flurstück 8/5. Dabei werden die Tierzahlen insgesamt reduziert und den Tieren soll Zugang zu Auslaufflächen außerhalb der Stallungen ermöglicht werden. Zudem sollen die Abferkelställe so umgebaut werden, dass ein freies Abferkeln ermöglicht wird. Bei den Mastscheine- und Ferkelaufzuchtställen soll mind. die Hälfte des bislang vorhandenen Vollspaltenbodens abgedeckt werden. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Für die Änderung des Vorhabens wurde gem. §§ 9 Abs. 2 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat ausfolgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG.

Auch für geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG kann eine potenzielle Betroffenheit durch die geplanten Änderungen und Erweiterungen des landwirtschaftlichen Betriebes ausgeschlossen werden, weil es insgesamt zu einer Reduzierung der Stickstoff-Emissionen kommt.

Für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, können erhebliche Auswirkungen auf die Denkmaleigenschaft des Speichers mit Backhaus zu Hof Steffen ausgeschlossen werden, da bereits durch die vorhandene Bebauung und Begrünung keine direkten Sichtbeziehungen zum Baudenkmal und dem landwirtschaftlichen Betrieb vorhanden sind.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 14.06.2024
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Kuhnert